

# Unternehmensteuerreform 2008

Referenten: Wulf Ossenbühl  
Bernd Wügner

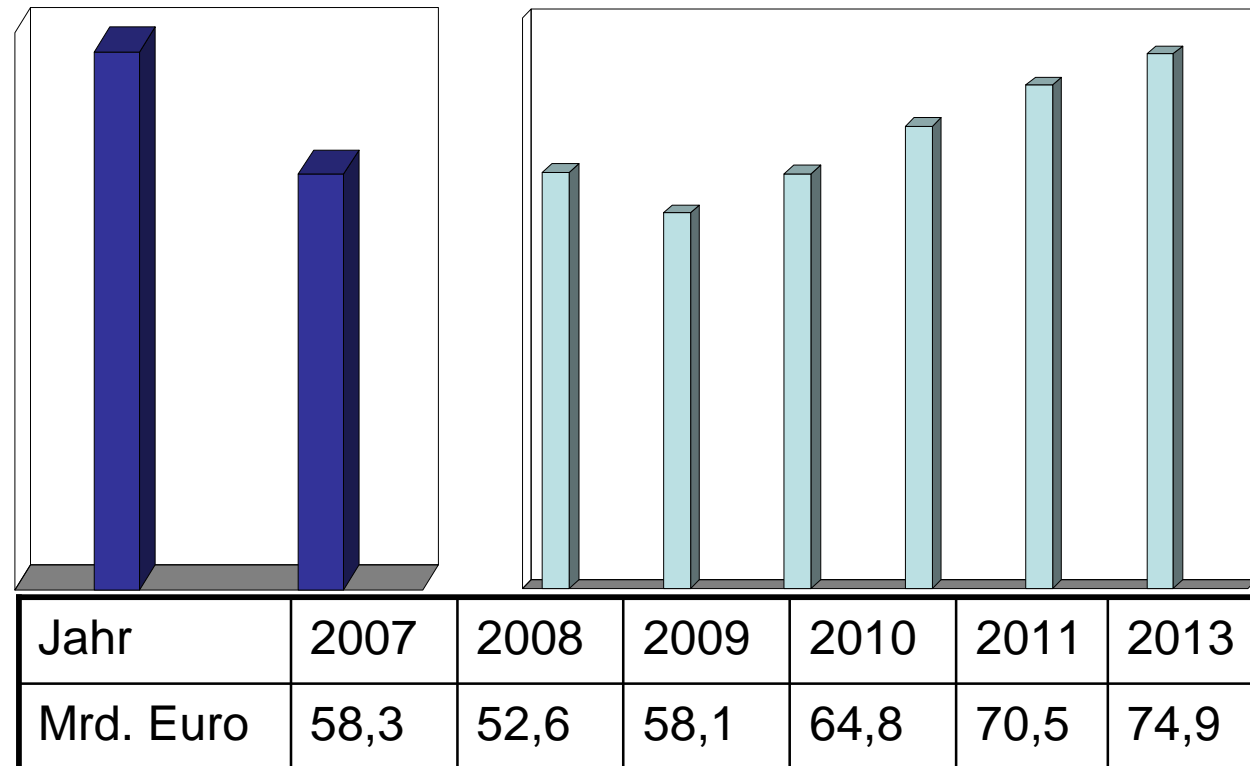
# Unternehmensteuerreform 2008

Überblick

## Steuersatz sinkt

2007	38,65%
2008	29,83%

„Verringerung der Steuersätze bei Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“



Steueraufkommen steigt <sub>2</sub>

## Überblick

### Steuerentlastungen

- Kapitalgesellschaften
- Personenunternehmen
- Begünstigung für kleine und mittlere Unternehmen

### Gegenfinanzierungsmaßnahmen

- Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer
- Abschreibungen
- Zinsschranke
- Mantelkauf
- Verrechnungspreise / Funktionsverlagerung

## Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft

- Körperschaftsteuersatz wird von 25% (26,4% mit SolZ) auf 15% (15,8 mit SolZ) gesenkt
- Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig
- Als Ausgleich für den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs wird die Gewerbesteuerermesszahl von 5% auf 3,5% gesenkt

# Steuerentlastung Kapitalgesellschaft

## Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft

Vergleich GewSt bisher und ab 2008 (neu)						
GewSt-Hebesatz	300 %		400 %		490 %	
Zeitraum	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Gewerbeertrag	100,00		100,00		100,00	
GewSt	13,04	10,50	16,67	14,00	19,68	17,15
Unterschied	2,54		2,67		2,53	

Berechnung der GewSt:

bisher:  $\text{Gewerbeertrag} \cdot \frac{5 \% \cdot \text{Hebesatz}}{1 + 5 \% \cdot \text{Hebesatz}}$

neu:  $\text{Gewerbeertrag} \cdot 3,5 \% \cdot \text{Hebesatz}$

# Steuerentlastung Kapitalgesellschaft

## Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft

<b>Vergleich Gesamtsteuerbelastung bei Kapitalgesellschaften: bisherige und neue Rechtslage</b>						
<b>GewSt-Hebesatz</b>	<b>300%</b>	<b>350%</b>	<b>380%</b>	<b>400%</b>	<b>450%</b>	<b>490%</b>
Gewinn	100	100	100	100	100	100
GewSt	10,5	12,25	13,3	14	15,75	17,15
KSt	15	15	15	15	15	15
SolZ	0,83	0,83	0,83	0,83	0,83	0,83
<b>künftige Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>26,33</b>	<b>28,08</b>	<b>29,13</b>	<b>29,83</b>	<b>31,58</b>	<b>32,98</b>
<b>bisherige Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>35,98</b>	<b>37,34</b>	<b>38,13</b>	<b>38,65</b>	<b>39,90</b>	<b>40,86</b>
<b>Steuerentlastung</b>	<b>9,65</b>	<b>9,27</b>	<b>9,01</b>	<b>8,82</b>	<b>8,32</b>	<b>7,89</b>
<b>relative Entlastung</b>	<b>26,83%</b>	<b>24,81%</b>	<b>23,62%</b>	<b>22,82%</b>	<b>20,86%</b>	<b>19,30%</b>

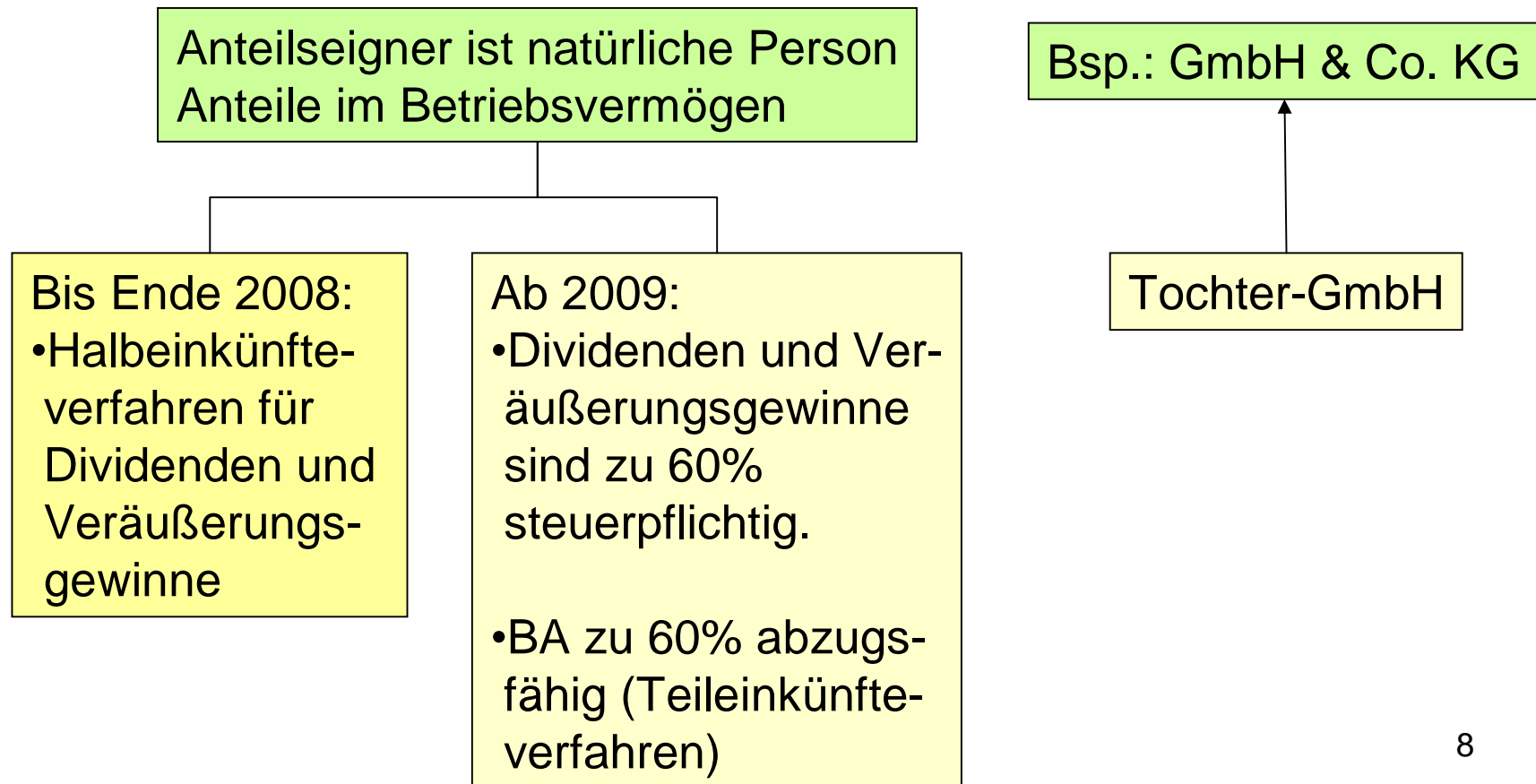
## Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter

Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen auf Ebene der Gesellschafter hängt davon ab, ob Anteilseigner

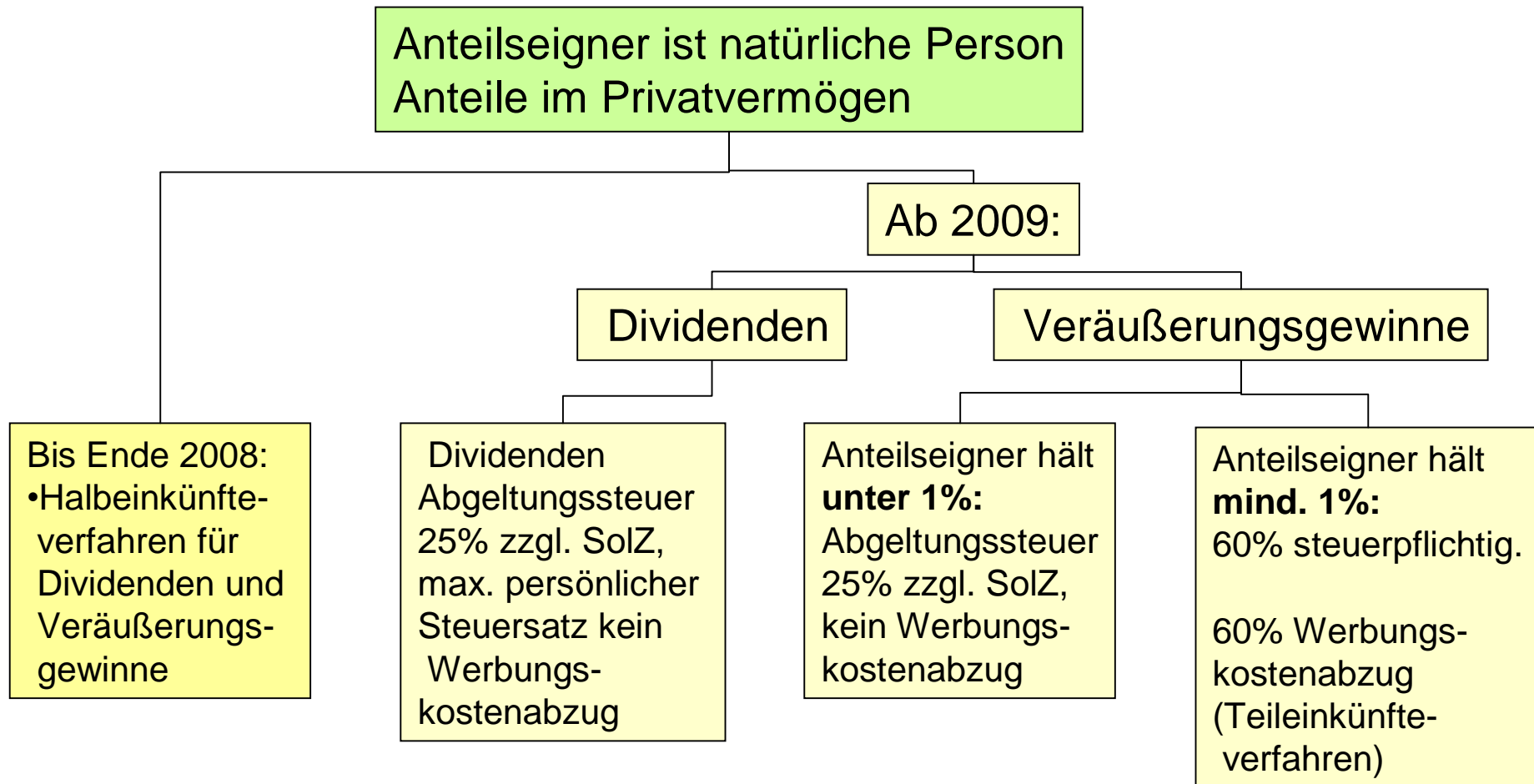
- juristische Person
- natürliche Person mit Anteilen
  - im Betriebsvermögen
  - im Privatvermögen ist

Für Veräußerungsgewinne ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen noch zu unterscheiden, ob die Beteiligung die 1%-Grenze erreicht

## Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter



## Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter



# Steuerentlastung Kapitalgesellschaft

## Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter Abgeltungssteuer / Teileinkünfteverfahren

### Zinserträge

Privatvermögen Beteiligung < 10%	Privatvermögen Beteiligung ≥10%	Betriebsvermögen Natürliche Person	Betriebsvermögen KapG
Abgeltungssteuer - 25 % + SolZ - 100% der Zinsen - Kein WK-Abzug	Keine Abgeltungssteuer - 45 % + SolZ - 100% der Zinsen - WK-Abzug zu 100%	Keine Abgeltungssteuer - 45 % + SolZ - 100% der Zinsen - BA-Abzug zu 100%	Keine Abgeltungssteuer - 29,83% (GewSt, KSt, Solz) - 100% der Zinsen - BA-Abzug zu 100%

## Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter

### Fazit

- Durch Wegfall des Werbungskostenabzugs ergeben sich erhebliche Steuernachteile bei fremdfinanzierten Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen
- Gestaltung
  - Einlage GmbH Anteile oder Aktien in ein Betriebsvermögen(z.B. GmbH & Co. KG) um durch das Teileinkünfteverfahren 60% Betriebsausgabenabzug zu erreichen
  - Einlage GmbH-Anteile oder Aktien in eine GmbH, um Refinanzierungskosten komplett abziehen zu können.

# Steuerentlastung Kapitalgesellschaft

## Vergleich Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaft und Anteilseigner

Anteil an KapG im Besteuerungsverfahren	Privat- vermögen Abgeltungs- steuer	Betriebs- Teil- einkünfteverfahren	bisher Halb- einkünfteverfahren
<b>Gewinn vor Steuern</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
Steuern auf Gesellschaftsebene	-29,83	-29,83	-38,65
<b>Dividendenausschüttung</b>	<b>70,17</b>	<b>70,17</b>	<b>61,35</b>
<b>Steuerpflichtige Dividende</b>	<b>70,17</b>	<b>42,10</b>	<b>30,68</b>
Abgeltungsteuer 25%	-17,54		
Est (Spitze 45%)		-18,95	-13,80
SolZ	-0,96	-1,04	-0,76
<b>Steuern auf Gesellschafterebene</b>	<b>-18,51</b>	<b>-19,99</b>	<b>-14,56</b>
<b>Steuerliche Gesamtbelastung</b>	<b>-48,34</b>	<b>-49,82</b>	<b>-53,21</b>
<b>Steuerentlastung durch Reform</b>	<b>4,88</b>	<b>3,40</b>	---
<b>Relative Entlastung</b>	<b>9,16%</b>	<b>6,38%</b>	---

Annahme: GewSt-Hebesatz 400%; KSt Satz ab 2008 15%

## Schlussfolgerungen

- Erhöhte Bedeutung der Gewerbesteuer (Relativer Anteil an Gesamtsteuerbelastung nimmt zu, GewSt-Anteil u.U. 50% und größer)
- Deutliche Entlastung auf Gesellschaftsebene wird auf der Gesellschafterebene zum großen Teil wieder rückgängig gemacht. Primäres Ziel des Gesetzgebers liegt in der Entlastung der Kapitalgesellschaften
- Ausländische Gesellschafter profitieren stärker als inländische
  - im Inland sinkt Steuerbelastung auf Gesellschaftsebene
  - im Ausland bleibt Steuersatz für Gesellschafter unverändert
- Gestaltung:
  - Altgewinne evtl. noch in 2007 ausschütten wegen höherer Vorbelastung und geringerer Entlastung durch Abgeltungssteuer, Teileinkünfteverfahren oder „Reichensteuer“

## Überblick

- Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig
- Als Ausgleich für den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs wird die Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% gesenkt
- Anhebung des Anrechnungsfaktors für Gewerbesteuer für Personenunternehmen vom 1,8-fachen auf das 3,8-fache des Messbetrags. Maximale Anrechnung in Höhe der gezahlten GewSt
- GewSt-Freibetrag bleibt erhalten
- Staffelung der Meßzahl entfällt
- Besteuerung des thesaurierten Gewinns mit 28,25% zzgl. SolZ
- Nachversteuerung des ermäßigt besteuerten Gewinns bei Ausschüttung mit 25% zzgl. SolZ

# Steuerentlastung Personenunternehmen

Vergleich der Besteuerung von Personenunternehmern bisher und ab 2008 (neu)							
ESt-Satz	25 %		35 %		42 %		45 %
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	neu
Gewinn	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
<b>GewSt</b>	- 16,67	- 14,00	- 16,67	- 14,00	- 16,67	- 14,00	- 14,00
gewerbliche Einkünfte	83,33	100,00	83,33	100,00	83,33	100,00	100,00
ESt	- 20,83	- 25,00	- 29,17	- 35,00	- 35,00	- 42,00	- 45,00
GewSt-Anrechnung	7,50	13,30	7,50	13,30	7,50	13,30	13,30
<b>ESt nach Anrechnung</b>	- 13,33	- 11,70	- 21,66	- 21,70	- 27,50	- 28,70	- 31,70
<b>SoLZ</b>	- 0,73	- 0,64	- 1,19	- 1,19	- 1,51	- 1,58	- 1,74
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>- 30,73</b>	<b>- 26,34</b>	<b>- 39,53</b>	<b>- 36,89</b>	<b>- 45,68</b>	<b>- 44,28</b>	<b>- 47,44</b>

Annahmen: Hebesatz 400 %; Messbetrag (neu) 3,5 %; Messbetrag (bisher) 5 %; kein Staffeltarif

Keine Änderung des Gewerbeertrags aus den neuen Hinzurechnungsvorschriften

## Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen

- Begünstigung wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen bei seiner ESt-Erklärung gewährt
- Antrag möglich, wenn
  - Steuerpflichtiger mit mind. 10% beteiligt ist oder
  - Gewinnanteil Euro 10.000 übersteigt
  - Gewinnermittlung durch Bilanzierung
- Für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil und jeden Veranlagungszeitraum (VZ) ist gesondert Begünstigung zu beantragen
- Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des ESt-Bescheides des folgenden VZ ganz oder teilweise zurückgenommen werden

## Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen

<b>Vergleich Gesamtsteuerbelastung bei Kapitalgesellschaften: bisherige und neue Rechtslage</b>						
<b>GewSt-Hebesatz</b>	<b>300%</b>	<b>350%</b>	<b>380%</b>	<b>400%</b>	<b>450%</b>	<b>490%</b>
Gewinn	100	100	100	100	100	100
GewSt	-10,50	-12,25	-13,30	-14,00	-15,75	-17,15
Thesaurierungsbetrag	64,50	64,63	64,00	63,83	61,72	60,01
gewerbliche Einkünfte	100	100	100	100	100	100
nicht begünstigungsfähig	35,50	35,37	36,00	36,17	38,28	39,99
begünstigungsfähig	64,50	64,63	64,00	63,83	61,72	60,01
ESt	-34,20	-34,17	-34,28	-34,31	-34,66	-34,95
Gewerbesteueranrechnung	10,50	12,25	13,30	13,30	13,30	13,30
SolZ	-1,30	-1,21	-1,15	-1,16	-1,17	-1,19
<b>Thesaurierungsbelastung</b>	<b>-35,50</b>	<b>-35,38</b>	<b>-35,43</b>	<b>-36,16</b>	<b>-38,29</b>	<b>-39,99</b>
<b>Belastung bei Sofortausschüttung</b>	<b>-46,90</b>	<b>-46,80</b>	<b>-46,74</b>	<b>-47,44</b>	<b>-49,19</b>	<b>-50,59</b>
<b>Begünstigung</b>	<b>-11,40</b>	<b>-11,42</b>	<b>-11,31</b>	<b>-11,28</b>	<b>-10,91</b>	<b>-10,60</b>

Annahmen: Individueller Steuersatz 45%; Steuerzahlung wird durch Ausschüttung finanziert

# Steuerentlastung Personenunternehmen

## Vergleich Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen zu Kapitalgesellschaften

Vergleich Thesaurierungsbelastung PU - KapG		
Gesellschaftsebene	PU	KapG
Gewinn vor Steuern	100,00	100,00
./. GewSt (400 %)	-14,00	- 14,00
./. KSt und SolZ		- 15,83
Gewinn nach Steuern	86,00	70,17
Gesellschafterebene		
./. ESt auf thesaurierten Gewinn	- 28,25	
+ GewSt-Anrechnung	13,30	
./. SolZ (5,50 %)	- 0,82	
Gewinn nach Steuern	70,23	70,17
Belastung Gesellschaft	14,00	29,83
Belastung Gesellschafter	15,77	0,00
Gesamtbelastung	29,77	29,83
Differenz	0,06	

## Entlastung ?

- Thesaurierungsvolumen knüpft an „steuerlichen Gewinn nach § 5 EStG vermindert um nicht abziehbare Ausgaben und um Saldos aus Entnahmen und Einlagen“ an
  - steuerlicher Gewinn ist nicht um Gewerbesteuer gemindert
    - die tatsächlich gezahlte GewSt mindert den thesaurierungsfähigen Gewinn
  - Gesellschafter müssen jährlich ESt/SolZ auf Gewinn voranzahlen
    - Beträge werden normalerweise entnommen

Fazit: begünstigtes Thesaurierungsvolumen ist deutlich geringer als vom Gesetzgeber gedacht!

## Entlastung ?

- Alternative Berechnung unter Berücksichtigung dieser Probleme zeigt:
  - bei Vollthesaurierung des Gewinns nach Steuern liegt Gesamtsteuerbelastung bei 36,16% (ESt 45%, Hebesatz 400%)
  - Wird ESt aus anderen Quellen finanziert, beträgt Thesaurierungsbelastung 32,25% (GewSt wird mit vollem Steuersatz besteuert)
  - Im Falle der Thesaurierung einer Kapitalgesellschaft beträgt die Steuerbelastung 29,83%

Fazit: Rechtsformneutralität wird nur teilweise hergestellt

## Nachversteuerung

- Ermäßig besteuerte Gewinne müssen im Zeitpunkt der Entnahme mit 25% zzgl. SolZ nachversteuert werden
- Entnahme liegt auch bei Auszahlung aus bereits vorhandenem Guthaben auf Privat- oder Darlehenskonto vor
- Bei Entnahme der Erbschaftsteuer anlässlich der Übertragung des Betriebes erfolgt keine Nachversteuerung
- Steuerfreie Gewinnanteile (z.B. zur Hälfte steuerbefreite Dividenden) können im Entstehungsjahr ohne Nachversteuerung entnommen werden
- Keine Berücksichtigung der Sondertarifierung bei Vorauszahlungen

## Nachversteuerung bei

- Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs oder Mitunternehmeranteils
- Einbringung Betrieb/Mitunternehmeranteil in KapG
- Formwechsel einer PersG in eine KapG
- Abkehr von der bilanziellen Gewinnermittlung
- Auf Antrag

Bei Betriebsveräußerung/Aufgabe oder Einbringung in Kapitalgesellschaft zinslose Stundung bis zu 10 Jahren möglich sofern Zahlung mit erheblicher Härte verbunden wäre

# Steuerentlastung Personenunternehmen

## Nachversteuerung

Vergleich Sofortbesteuerung - Nachbesteuerung						
	Gewerbsteuer-Hebesatz					
	300 %	400 %	420 %	450 %	470 %	490 %
Gewinn	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Thesaurierungsbetrag	64,50	63,83	62,99	61,72	60,86	60,01
Thesaurierungsbelastung	- 35,50	- 36,17	- 37,01	- 38,28	- 39,14	- 39,99
Nachversteuerungspflicht	45,28	44,81	44,21	43,32	42,72	42,13
ESt	- 11,32	- 11,20	- 11,05	- 10,83	- 10,68	- 10,53
SolZ	- 0,62	- 0,62	- 0,61	- 0,60	- 0,59	- 0,58
Nachbelastung (Entnahme)	- 11,94	- 11,82	- 11,66	- 11,43	- 11,27	- 11,11
Gesamtbelastung Thesaurierung	- 47,44	- 47,99	- 48,67	- 49,71	- 50,41	- 51,10
Gesamtbelastung Sofortausschüttung	- 46,90	- 47,44	- 48,14	- 49,19	- 49,89	- 50,59
Differenz	- 0,54	- 0,55	- 0,53	- 0,52	- 0,52	- 0,51

## Gestaltungsempfehlung

- Liegt persönlicher Steuersatz unter 28,25%  
Thesaurierung immer nachteilig
- Liegt persönliche Steuersatz zwischen 28,25% und 45% hängt steueroptimale Lösung von der individuellen Situation ab (geplanter Thesaurierungszeitpunkt; Investitionsbedarf etc.)
- Entnahme von Altrücklagen und Privat- oder Darlehenskonten vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008 um Steuerzahlungen der Folgejahre oder Entnahmen leisten zu können
- Jeweils Sofortentnahmen steuerbefreiter Gewinne

## Begünstigung für kleine und mittlere Unternehmen

### Investitionsabzugsbetrag

- Die bisherige Ansparabschreibung (§ 7g EStG) wird durch Investitionsabzugsbetrag ersetzt
- Höchstbetrag für Investitionsabzugsbetrag wird von Euro 154.000 auf Euro 200.000 erhöht
- Begünstigtes Wirtschaftsgut muss nicht mehr neu sein, auch gebrauchte Wirtschaftsgüter sind begünstigt
- Anschaffung binnen 3 Jahre ausreichend
- Die bisher geforderte buchmäßige Bildung von Rücklagen entfällt

## Begünstigung für kleine und mittlere Unternehmen

### Investitionsabzugsbetrag

- Betriebsvermögen (steuerliches Eigenkapital) darf in Bilanz Euro 235.000 nicht übersteigen
- Bei Einnahmen-Überschussermittlung darf der Gewinn nicht über Euro 100.000 liegen
- 40 % der AHK geplanter Investitionen können außerbilanziell abgezogen werden (Investitionsabzugsbetrag)
- Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahres und der zwei vorangegangenen Jahre darf Euro 200.000 nicht überschreiten.

# Steuerentlastung Personenunternehmen

## Begünstigung für kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbetrag

**Anschaffung Maschine in 02: 100**

<b>01</b>	<b>Neu</b>	<b>Bisher</b>
Gewinn ohne Abzugsbetrag 01:	<b>100</b>	<b>100</b>
Investitionsabzugsbetrag / Rücklage	-40	-40
<b>Gewinn mit Abzugsbetrag 01:</b>	<b>60</b>	<b>60</b>
<b>02</b>		
Gewinn ohne Abzugsbetrag 02:	<b>100</b>	<b>100</b>
Investitionsabzugsbetrag / Rücklage 01	40	40
AfA aus Investition	-40	
Afa für Maschine 02		
Bemessungsgrundlage neu	60	
Bemessungsgrundlage alt	100	
Sonder AfA nach § 7g EStG	20%	-12
Lineare AfA nach § 7 Abs.1 EStG	10%	-6
Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG		-20
<b>Gewinn nach Afa und Abzugsbetrag</b>	<b>82</b>	<b>100</b>
<b>Gewinnminderung in 02</b>	<b>-18</b>	

# Gegenfinanzierungsmaßnahmen

## Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

### Ausdehnung auf alle Finanzierungsentgelte

- Bisher: Hinzurechnung (vor allem) von Zinsen für Dauerschulden zu 50%
- Künftig: Hinzurechnung aller Entgelte für betriebliche Schulden und diesen gleichgestellten Vorteilen
  - Senkung des Hinzurechnungsfaktors auf 25%
  - Zusätzlich: Einbeziehung von pauschalierten Finanzierungsanteilen
- Einführung eines Freibetrags für Hinzurechnungsbeträge von Euro 100.000

## Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

### Ausdehnung auf alle Finanzierungsentgelte

Für die Hinzurechnungen ergibt sich somit folgendes Rechenschema:	
100 %	bei Zinsen, Skonti und vergleichbaren Vorteilen, Renten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter
75 %	bei Mieten, Pachten, Leasingraten von Immobilien
25 %	bei Lizenzen
20 %	bei Mieten, Pachten, Leasingraten von beweglichen Wirtschaftsgütern
=	Summe der Finanzierungsaufwendungen
./.	Freibetrag 100.000 €
Hinzurechnung von 25 % zum Gewinn aus Gewerbebetrieb	

## Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

### Effektive Steuerbelastung

Hinzurechnungsbestandteile					
	Betriebsausgaben	fiktiver Zinsanteil	Zinsanteil in €	Hinzurechnung in €	induzierte GewSt in €
Entgelte für Schulden	100,00	100 %	100,00	25,00	3,50
Renten, dauernde Lasten	100,00	100 %	100,00	25,00	3,50
Gewinnanteile stiller Gesellschafter	100,00	100 %	100,00	25,00	3,50
Mieten, Pacht, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter	100,00	75 %	75,00	18,75	2,63
Mieten, Pacht, Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter	100,00	20 %	20,00	5,00	0,70
Konzessions- und Lizenzgebühren	100,00	25 %	25,00	6,25	0,88

Annahmen: GewSt-Hebesatz 400 %; GewSt-Messzahl (neu) 3,5 %

# Gegenfinanzierungsmaßnahmen

## Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

### Fazit

- Zusätzliche Hinzurechnungstatbestände haben zur Folge, dass künftig der Gewerbeertrag deutlich über dem Gewinn für ESt- oder KSt-Zwecke liegen kann
- Höheres Anrechnungsrisiko bei ESt, da GewSt Anrechnung ab 2008 auf Gewinneinkünfte eingeschränkt wird
- Überwiegend langfristig kreditfinanzierte Unternehmen werden bessergestellt
- Bei Personenunternehmen weitgehend Entlastung von Hinzurechnungen durch GewSt-Anrechnung
  - Sofern Hebesatz > 380%, auch geringfügig höhere Belastung für Personenunternehmen
- Klassische Betriebsaufspaltungen können im Einzelfall benachteiligt sein
- Sale-and-Lease-back-Gestaltung wird uninteressanter

# Gegenfinanzierungsmaßnahmen

## Änderung bei Abschreibungen

- Abschaffung der degressiven AfA für nach dem 31.12.2007 angeschafften Wirtschaftsgüter

Jahr	Höhe der AfA
Bis 2005	2-fache der linearen AfA, max. 20%
2006/2007	3-fache der linearen AfA, max. 30%
Ab 2008	Keine degressive AfA

- Sofortabschreibung für GWG nur noch bei AHK bis Euro 150 (bisher Euro 410) bei Gewinneinkünften
  - Für AK über Euro 150 bis Euro 1.000 erfolgt eine Poolbewertung (jahrgangsbezogener Sammelposten) und AfA über 5 Jahre
  - Bei Überschusseinkünften (nicht bei Überschussermittlung nach §4 (3) EStG) gilt bisherige Regelung (GWG bis Euro 410) weiter

Dadurch Erhöhung der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern durch die Hintertür.

### Zinsschranke

- Beschränkung des Zinsabzug auf 30% des steuerlichen EBITDA (Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern)
- Gilt für Körperschaften und Personenunternehmen
- Freigrenze 1 Mio. Euro für den Saldo aus Finanzierungskosten und -erträgen

## Mantelkauf

- Einschränkung der Verlustnutzung
  - Quotaler Verlust bei Erwerb von Stimmrechtsanteilen über 25% bis 50%
  - Vollständiger Verlust bei Erwerb von mehr als 50%
- Verknüpfung der „wirtschaftlichen Identitäts-Betrachtung“ mit der Höhe der Anteilsübertragung

Noch Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !